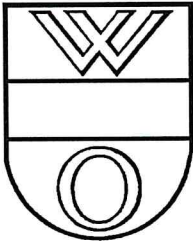


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 8/2019 vom 02.10.2019	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW
2.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Satzung vom 07.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
3.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Satzung vom 07.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
4.	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen Ost II“
5.	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW

Nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes haben die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Gemeinde sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes NRW genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Daten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Stadt Olfen sowie die Daten des Bürgermeisters liegen vom 07.10.2019 bis zum 04.11.2019 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Olfen, Zimmer 28, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, zur Einsicht aus. Um Terminabsprache wird gebeten.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem Meldepflichtigen liegt.

Olfen, den 19.09.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 11.07.2017 vom Rat beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 25.09.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 25.09.2019

zur Satzung vom 07.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Olfen hat an der Wieschhofschole – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGGS) eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGGS ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zur OGGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der

Stadt Olfen als Träger der OGGS. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 3 gekündigt wird.
- (4) Ein Anspruch auf den Besuch der OGGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der OGGS obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von der OGGS durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch der OGGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a) das Kind nicht regelmäßig an der OGGS teilnimmt,
 - b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der OGGS.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Elternbeitragspflicht, Kosten der Mittagsverpflegung

- (1) Für den Besuch der OGGS sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Neben dem Elternbeitrag werden die Kosten für die Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie betragen je Kind 50,00 € monatlich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.
- (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zur OGGs erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.
- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

7. Nach § 6 werden die §§ 7 und 8 eingefügt:

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGGs oder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die OGGs, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage I

zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 18.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000 €	4,00 €	1,00 €
Stufe 3	bis 37.000 €	10,00 €	2,50 €
Stufe 4	bis 49.000 €	18,00 €	4,50 €
Stufe 5	bis 61.000 €	26,00 €	6,50 €
Stufe 6	bis 73.000 €	34,00 €	8,50 €
Stufe 7	bis 85.000 €	42,00 €	10,50 €
Stufe 8	bis 100.000 €	50,00 €	12,50 €
Stufe 9	bis 120.000 €	60,00 €	15,00 €
Stufe 10	über 120.000 €	70,00 €	17,50 €

*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGGS oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 50,00 € monatlich erhoben.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 09.07.2019 vom Rat beschlossene 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 25.09.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 25.09.2019

zur Satzung vom 07.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschole – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Außerunterrichtliche Angebote

Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule gehören:

1. der Offene Ganztag (OGGS)
2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule:
 - o Verlässliche Grundschule

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagsschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - a) das Kind nicht regelmäßig an der OGGS teilnimmt,

- b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Elternbeitragspflicht, Kosten der Mittagsverpflegung

- (1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) In der OGGS werden neben dem Elternbeitrag die Kosten für die Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie betragen je Kind 60,00 € monatlich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.
- (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadt Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.
- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGGs oder gleichzeitig die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung und die OGGs, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGGs entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.

9. Nach § 8 wird der § 9 eingefügt:

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage I

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGGS):

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 18.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000 €	4,00 €	1,00 €
Stufe 3	bis 37.000 €	10,00 €	2,50 €
Stufe 4	bis 49.000 €	18,00 €	4,50 €
Stufe 5	bis 61.000 €	26,00 €	6,50 €
Stufe 6	bis 73.000 €	34,00 €	8,50 €
Stufe 7	bis 85.000 €	42,00 €	10,50 €
Stufe 8	bis 100.000 €	50,00 €	12,50 €
Stufe 9	bis 120.000 €	60,00 €	15,00 €
Stufe 10	über 120.000 €	70,00 €	17,50 €

*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGGS, die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 60,00 € monatlich erhoben.

2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:

2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen Ost II“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen Ost II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist insbesondere die Anpassung des Erschließungssystems innerhalb des Gewerbegebietes an veränderte Anforderungen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der B 235 und wird begrenzt durch die Bundesstraße im Norden, das bestehende Gewerbegebiet und die Schlosserstraße im Osten, einem Wirtschaftsweg im Süden sowie dem Vinnummer Landweg im Westen. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes kann auch der beiliegenden Übersichtskarte entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 mit der Begründung in der Zeit vom

15.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 15.10.2019 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 26.09.2019



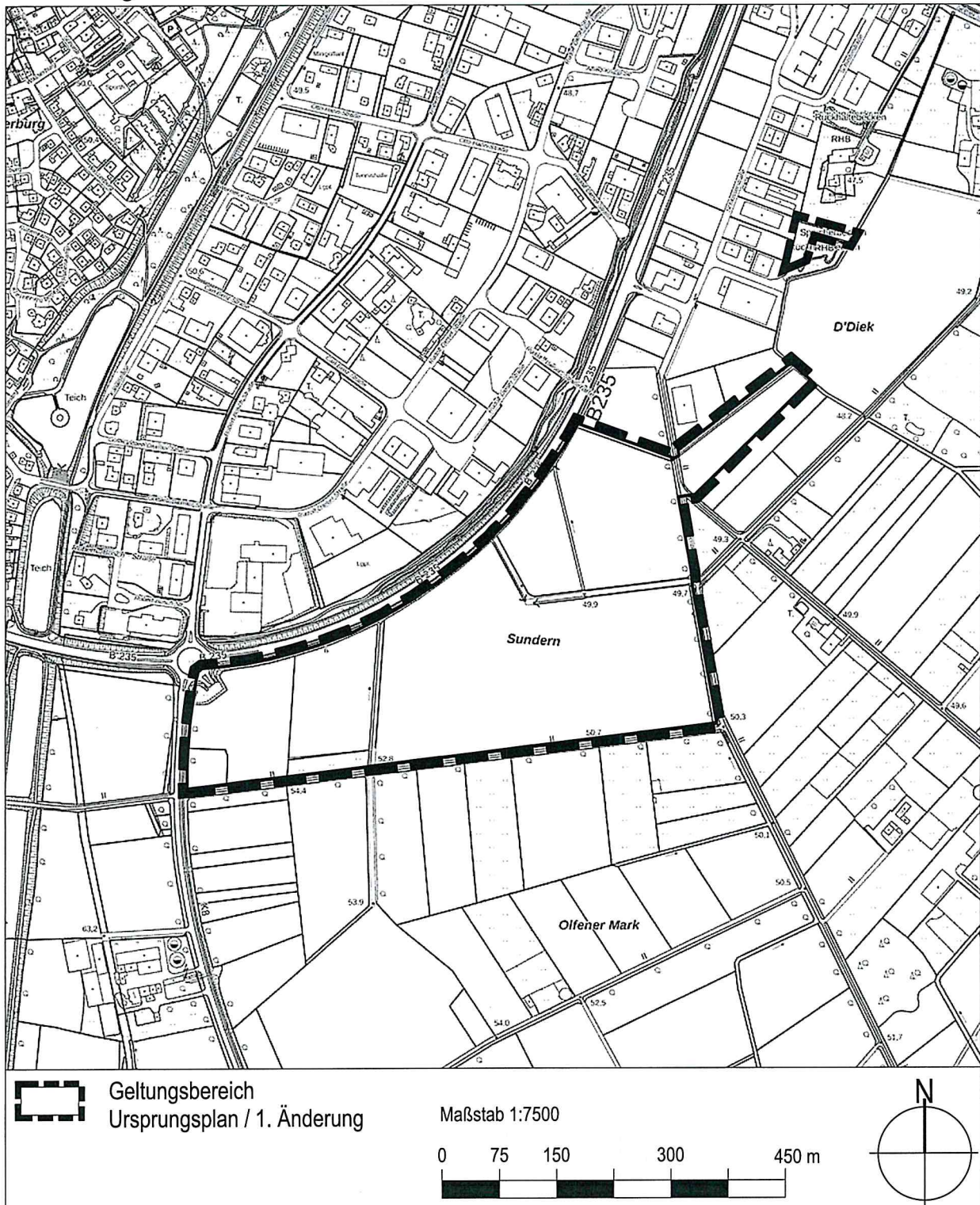
Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 48

1. Änderung

"Gewerbegebiet Olfen-Ost II"

Änderungsbereich



Stadt Olfen

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Lüdinghauser Straße“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 6 „Lüdinghauser Straße“ beschlossen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines kleineren Wohngebietes.

Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute Wiese zwischen der Alten Fahrt und der Lüdinghauser Straße und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olfen hat weiterhin beschlossen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

15.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019

im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 31 (3. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02595 / 389-162 vereinbart werden. Sämtliche Planunterlagen können ab dem 15.10.2019 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden,

Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Eingriffsbilanzierung mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand

- **Artenschutzprüfung** mit Aussagen zum Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten Arten und notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Schalltechnisches Gutachten** mit Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Verkehrslärm.
- **Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen**
 - Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 vom 10.09.2018 mit Aussagen zum Umgang mit insbesondere schutzwürdigen Böden.
 - Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 vom 19.09.2018 mit Aussagen zu dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet Stever und Risiken durch Hochwasserereignisse.
 - LWL – Archäologie für Westfalen vom 24.09.2018 mit Aussagen zum möglichen Vorkommen von archäologischen Funden
 - Kreis Coesfeld vom 28.09.2018 mit Aussagen zur Notwendigkeit einer Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung, Artenschutzprüfung sowie der Berücksichtigung des nahe gelegenen Naturschutzgebietes Steveraue.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 26.09.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

